



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwürfe für Novellen zum
Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grund-
satzgesetz und Schulzeitgesetz
im Zusammenhang mit Schul-
autonomie und ganztägigen
Schulformen

Wien, am 29. September 1992
Kettner/Gai
Klappe 899 93
200/764/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GEFÜHRT VURF	
Zl.	67-GE 9.92
Datum:	6. OKT. 1992
	07. Okt. 1992
Vert.	<i>gab.</i>

Dr. Bauer

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 3. Juni 1992,
Zahl 12.690/5-III//92, vom Bundesministerium für Unter-
richt und Kunst übermittelten Entwürfe für Novellen zum
Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatz-
gesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie
und ganztägigen Schulformen, beehrt sich der Österreichische
Städtebund anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übermitteln.

i.V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwürfe für Novellen zum
Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grund-
satzgesetz und Schulzeitgesetz
im Zusammenhang mit Schul-
autonomie und ganztägigen
Schulformen

Wien, am 29. September 1992
Kettner/Gai
Klappe 899 93
200/764/92

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu den mit Note vom 3. Juni 1992, Zahl 12.690/5-III/2/92,
übermittelten Entwürfen für Novellen zum Schulorganisations-
gesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeit-
gesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen
Schulformen, beehrt sich der Österreichische Städtebund wie
folgt Stellung zu nehmen:

Eine ganztägige Schulform hat neben dem Unterrichtsteil zu-
sätzlich einen Betreuungsteil anzubieten, der jedenfalls aus
Lernzeiten, Freizeiten und Verpflegung bestehen muß. Auf den
Schulerhalter kommen die Kosten der Freizeit und Verpflegung
in der Regel insofern zu, als die Sport- und Freizeiträume
sowie Eßmöglichkeiten angeboten werden sollen. Für diesen
Betreuungsteil sind Beiträge durch die Eltern bzw. Er-
ziehungsberechtigten der Schüler einzuheben, sodaß für
Schulerhalter Kostenneutralität gegeben ist. Allerdings
werden sich, wie auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen
festgestellt wird, für den Schulerhalter Kosten durch die
Investitionen sowie für den Betreuungsteil dann ergeben, wenn
aus sozialen Gründen die Elternbeiträge nicht kostendeckend
sind.

Nach der vorgesehenen Regelung des § 8a bestimmt für den Pflichtschulbereich der Landesgesetzgeber im Rahmen der Grundsatzbestimmung (§ 8a Abs. 3) über die Führung ganztägiger Schulformen. Im § 8a Abs. 2 ist als Voraussetzung für die Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen das Vorliegen der personellen und räumlichen Notwendigkeiten genannt, eine Bedingung, die bei landesgesetzlichen Regelungen nicht miteingeschlossen sein muß. Die Gemeinden können daher unter Umständen gezwungen sein, durch die Beschlüsse der Erziehungsberechtigten und der Lehrer die erforderlichen Investitionen zu tätigen. Es fehlt hier das Verbindungsglied zwischen Schulerhalter und "Schulbenützer". Andererseits gesehen kann nämlich erst dann über die Einführung der ganztägigen Schulformen abgestimmt werden, wenn in der Schule die erforderlichen Investitionen getätigt wurden. Jedenfalls können die Gemeinden unter starken politischen Druck gelangen, die baulichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, aber andererseits nicht in der Lage sein, die gesamten Kosten (inkl. Investition) zu überwälzen.

Diese finanzielle Belastung der Schulerhalter, deren Höhe derzeit noch nicht abschätzbar ist, müßte bei künftigen Finanzausgleichsverhandlungen berücksichtigt werden.

Auch im Ablauf des Genehmigungsverfahrens kann es nach den bisherigen Erfahrungen mit anderen Schulversuchen zu zeitlichen Verzögerungen kommen, weil vielfach z.B. in der 1. Klasse einer Hauptschule die Eltern, aber auch die Lehrer erst zum Schulbeginn feststehen. Da erst nach der Zustimmung des Schulerhalters der Landesschulrat die Genehmigung erteilen kann, wird in der Praxis der Schulversuch erst kurz vor Weihnachten zu laufen beginnen. Nach dem Gesetzestext muß

weilers für jedes Schuljahr, d.h. auch über die Fortsetzung des Schulversuchs, entschieden werden. Eine Vereinfachung wäre dringend geboten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat